

Argwohn und Kehlschnitt

Der nichtjüdische Blick auf das rituelle Schächten im Rheinland

Bastian Fleermann

„So sollst du von deinem Rind und deinem Schaf, die G'tt dir gegeben hat,
schlachten nach der Weise, die Ich dir geboten habe [...].
Nur halte fest darauf, dass du nicht das Blut essest; denn das Blut ist das Leben,
und das Leben sollst du nicht essen mit dem Fleische.
Du sollst es nicht essen, auf die Erde gieß es aus wie Wasser.“
Dewarim, 12, 21–24¹

Im Kanon der rituellen Speisegesetze, -gebote, -verbote und -tabus im Judentum gehört die *schechita*, das nach bestimmten Maßgaben durchgeführte rituelle Schlachten von Kühen, Kälbern oder Hammeln, Hühnern oder anderem Geflügel, zu den bekanntesten Praktiken. Das zu schlachtende Vieh soll ohne vorherige Betäubung einen blitzschnell ausgeführten Kehlschnitt erhalten und danach vollständig ausbluten, bevor eine eingehende und gründliche Fleischschau (*bedika*) erfolgen und das Tier zerlegt werden kann. Das Durchtrennen der Hauptnervenbahnen und der Luftröhre sowie der rasante Blutdruckabfall sollen das Tier nicht leiden lassen, das Bewusstsein erlischt sofort. Der Schächter (*schochet*) war und ist besonders ausgebildet, sowohl in religiöser als auch in praktischer Hinsicht.²

Das Verbot, an den Pessachtagen Sauerteigbrot zu essen, der vollständige Verzicht auf Schweinefleisch oder das Gebot des Händewaschens waren

1 Die Fünf Bücher der Tora, übersetzt und erläutert von Rabbiner Samson Raphael Hirsch mit den Haftarat übersetzt und erläutert von Mendel Hirsch. Band fünf: Dewarim [Deuteronomium]. Basel 2012, S. 218.

2 Um das Fleisch kosher zu machen, müssen die Tiere von einem *schochet* auf besondere Weise und ohne Betäubung geschächtet werden, die sicherstellt, dass das Tier schnell vollkommen ausbluten kann. Der *schochet* ist bestrebt, dem Tier unnötige Schmerzen zu ersparen. Die jüdische Tabuisierung des Blutes – Blut gilt als Sitz der Seele und stand als Opfergut allein Gott zu – macht es auch notwendig, das Fleisch ausgiebig zu wässern und zu salzen. In der Regel werden nur die Vorderbeine der erlaubten Tiere gegessen. Vgl. zur Praxis des Schächtens Hirschfelder, Gunther et al.: FoodGuide Jüdische Küche. Geschichten – Menschen – Orte – Trends. Berlin/Leipzig 2022, S. 15.

beispielsweise bei Nichtjuden flüchtig bekannt, manchen interessierten Zeitgenossen sogar regelrecht geläufig. Aber nur die Kombination aus Ausblutung und betäubungslosem Kehlschnitt hat derart großes Aufsehen unter Nichtjuden erfahren – und es war selten positiv. Viel eher verbanden sich kulturell erlernte Ängste, Argwohn, Faszination und Ekel, aber auch christlicher Antijudaismus, der Volksglaube an „Ritualmorde“ und der neue Rassenantisemitismus zu einer negativen Melange, mit der sich jüdische Gemeinden, die örtlichen Rabbinat und nicht zuletzt die Schächter selbst konfrontiert sahen. Vergleichbar ist die *schechita* – was die Außenwirkung angeht – nur mit der Beschneidung neugeborener Knaben: Die *brith mila* wurde ähnlich misstrauisch beäugt und von Vorurteilen und Schauergeschichten umrankt.³ In diesem Beitrag soll der nichtjüdische Blick auf das Schächten im Rheinland des 19. und 20. Jahrhundert skizzenhaft untersucht werden.

Für die jüdischen Gemeinden stellte die *schechita* eine fundamentale Einrichtung dar, deren Gewährleistung ähnlichen Rang hatte wie die rituellen Tauchbäder (*mikwaot*) oder die Anlage eines eigenen Friedhofs: Die Versorgung mit koscherem Fleisch, die ordnungsgemäße Bestattung der Toten oder der Gang in die *Mikwe* waren wesentlich zentraler als architektonisch herausragende Synagogenbauten oder die Anstellung eines gelehrten Rabbiners. Erstaunlich ist, dass die Thora auf das Schächten kaum eingeht, es im Buch *Dewarim* nur fordert, es aber an keiner Stelle detailliert beschreibt oder erklärt. Dies übernahmen die eher interpretierenden Texte aus Talmud (*Traktat Chullin*) und *Schulchan Aruch*, wo die Erläuterungen dann einen großen Platz einnehmen.⁴

Überall im christlichen Europa sah sich die *schechita* über Jahrhunderte hinweg einer gewaltigen Opposition gegenüber. Das Schächten galt als „unmenschlich“, der *schochet* als brutal und tierquälerisch. Die mittelalterliche christliche Lesart unterstellte Juden Grausamkeit und Blutdurst. Über dem Schächten lag ein grundlegendes Missverständnis: Während die halachische Rechtsnorm Blut tabuisiert und den Verzehr von Blut vollständig

3 Vgl. Judd, Robin: *Contested Rituals. Circumcision, Kosher Butchering, and Jewish Political Life in Germany 1843–1933*. Ithaca 2007; Dies.: *The Politics of Beef. Animal Advocacy and the Kosher Butchering Debates in Germany*. In: *Jewish Social Studies History Culture and Society* 10 (2023), S. 117–150. Zum angelsächsischen Raum siehe Fraser, David: *Anti-Shechita Prosecutions in the Anglo-American World 1855–1913. A Major Attack on Jewish Freedoms (North American Jewish Studies)*. Boston 2018.

4 Vgl. Williger, Deborah: *Verbotener Standard. Schächten in der deutsch-jüdischen Geschichte*. In: *APuZ* 51–52 (2021), S. 42–46.

untersagt, entwickelte man im Mittelalter den Irrglauben, die Juden würden das Blut der Tiere (und auch von Menschen) auffangen, um es zum Backen von Mazzebrot an Pessach zu benutzen. Schnell verlagerte sich die Vorstellung vom Tieropfer zum Menschenopfer: Die allerorten und immer wieder kursierenden „Ritualmord-Legenden“ legten den Gedanken zugrunde, Juden würden christliche Kinder schächten, weil sie deren Blut für kultische Zwecke „sammeln“ würden. Man staunt, wenn man solche Schauergeschichten bis ins beginnende 20. Jahrhundert hinein auffindet. Die Geschichten der Knabenmorde an Werner von Oberwesel (1287), Anderl von Rinn (1462) oder Simon von Trient (1475), die man „den Juden“ zur Last legte, waren in ganz Europa populär, sie changierten zwischen Aberglauben, christlicher Mystik und kirchlicher Judenfeindschaft. Noch Jahrhunderte nach den Taten kursierten Flugblätter und Moritaten, figürliche Darstellungen oder Kupferstiche über die grausamen Szenen der angeblichen „Ritualmorde“.⁵

Über eine lange Zeit hinweg nahm der Staat zur *schechita* eine vollkommen gleichgültige Haltung ein. Die französische Verwaltung im Rheinland zog sich etwa auf den Standpunkt zurück, das Schächten sei eine private Angelegenheit; die Frage, ob ein *schochet* approbiert oder geprüft sein müsse, galt ihren Beamten als ein Problem, mit dem sich die Rabbinate, nicht aber die staatliche Verwaltung auseinanderzusetzen habe. Sie sollten lediglich ihre Legitimation vorzeigbar bei sich führen.⁶ Erst spät begannen Nichtjuden damit, sich überhaupt mit dem Schächten und mit den Abläufen der *schechita* zu befassen. Johann Friedrich Schröder, evangelischer Schullehrer aus Hildesheim, beschrieb nach eigenem Bekunden ein „Handbuch für Juristen, Staatsmänner, Theologen und Geschichtsforscher, so wie für Alle, welche sich über diesen Gegenstand belehren wollen“⁷ das Schächten aus einer nichtjüdischen Außenperspektive:

5 Vgl. von Rohden, Frauke/Randhofer, Regina: Art. Ritualmord. In: Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 5. Stuttgart/Weimar 2014, S. 235–243; Johnson, Hannah: Blood Libel. The Ritual Murder Accusation at the Limit of Jewish History. Michigan 2012; Buttaroni, Susanna/Musiał, Stanisław (Hg.): Ritualmord. Legenden in der Europäischen Geschichte. Wien 2003.

6 Vgl. Fleermann, Bastian: Marginalisierung und Emanzipation. Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg 1779–1847 (Bergische Forschungen 30; zgl. Diss., Univ. Bonn 2006). Neustadt an der Aisch 2007, S. 172.

7 Schröder, Johann F.: Satzungen und Gebräuche des talmudisch-rabbinischen Judenthums. Ein Handbuch für Juristen, Staatsmänner, Theologen und Geschichtsforscher, so wie für Alle, welche sich über diesen Gegenstand belehren wollen. Bremen 1851.

„Es werden dem Schlachttiere nach dem Beispiele Abrahams, der seinen Sohn band, als er ihn opfern wollte, zuerst die Füße zusammen gebunden, dann wird es niedergeworfen und der Kopf desselben rückwärts gebogen, damit es zum Schlachten bequem liege. Während dessen probirt der Schlächter nochmals sein Messer, lasst die Haare an der Stelle des Halses, wo er den Schnitt machen will, auf die Seite legen, um sie nicht durchschneiden zu müssen, dann setzt er das Schlachtmesser an und spricht: ‚Gelobet seist du, Jehovah, unser Gott, König der Welt, der du uns mit deinen Gesetzen geheiligt und uns zu schlachten geboten hast; Bei den letzten Worten zieht er mit dem Messer hin und her und schneidet durch die Gurgel, den Schlund und die daran liegenden grossen Blutadern, wobei er sich in Acht zu nehmen hat, nicht zu tief, bis in's Genick, zu kommen, weil sonst das Thier ebenfalls nicht von den Juden genossen werden darf.“⁸

In den kleineren Landgemeinden war es zumeist Aufgabe eines „Cultusbeamten“, als *schochet* zu fungieren. Da diese von den Gemeinden angestellten Männer aber zu teuer waren, bürdeten ihnen die Vorstände grundsätzlich mehrere Aufgaben auf: In den meisten Fällen suchte man nach Elementar- oder Religionslehrern für die Kinder, die zugleich als Kantoren („Vorleser“ oder „Thora-Vorbeter“), Synagogendiener, Beschneider und als Schächter arbeiten sollten. Ein Angestellter, der nur eine dieser Aufgaben stemmen konnte, war für diese Gemeinden schlichtweg zu teuer. Die Zeitungsannoncen in jüdischen Periodika belegen, dass man fast jährlich nach neuen Kandidaten suchen musste. Dokumentiert ist dies etwa für die Städte Ratingen und Solingen⁹ sowie die streng orthodoxe Gemeinde Kettwig vor der Brücke.¹⁰

In den rheinischen Großstadtgemeinden waren es vor allem aus den preußischen Ostprovinzen, aus Galizien oder dem Zarenreich zugewanderte „gesetzestreue“, also sehr fromme Männer, die das Amt des *schochets* ausübten. In Köln etwa war an der St. Apern-Straße ein orthodoxes Zentrum entstanden, dessen Institutionen der *Altisraelitischen Religionsgesellschaft Adass Jeschuron* unterstanden: Es gab dort ein eigenes Rabbinat, eine Religionsschule, eine Lehranstalt für jüdische Lehrer und ab 1884 eine Synagoge.

8 Ebd., S. 594.

9 Vgl. Fleermann, Bastian: „Für die israelitische Gemeinde wird ein Religionslehrer, Vorbeter und Torah-Vorleser gesucht.“ Jüdische Cultusbeamte in Ratingen im 19. Jahrhundert. In: Die Quecke 93 (2023), S. 22–28; Sassin, Horst: Die Lehrer und Vorbeter der Israelitischen Synagogengemeinde Solingen. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 98 1997/98 (2000), S. 167–200.

10 Vgl. Engelhardt, Hans G.: Chronik der jüdischen Gemeinde Kettwig/Kettwig vor der Brücke. o.O. 1999, S. 21ff.

Ferner unterhielt die *Adass Jeschurun*, wie der Kölner Rabbiner Zvi Asaria berichtet,

„eine eigene, von zwei Schächtern betreute Schechita im Städtischen Schlachthof Köln-Ehrenfeld. Als Schächter wurden nur gesetzeskundige Personen mit großer technischer Fertigkeit angestellt. Als solche fungierten die Herren Jakob Schönbach, Lieber, Schwerner, Hirsch, Wesolowski, Todfeld und Silber. Es darf hier vermerkt werden, daß die *Adass Jeschurun* in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre das größte wöchentliche Kontingent an geschächtetem Großvieh sämtlicher Schlachthöfe Deutschlands stellte, das bei weitem den Bedarf der eigenen Gemeinde übertraf. Der Grund lag darin, daß ein beträchtlicher Teil der Großmetzger der Methode des Schächtens allen anderen nichtrituellen Schlachtmethoden den Vorzug gab. Erstens wurde durch das völlige Ausbluten des Tieres nach dem Schächtschnitt das Fleisch besser konserviert, zweitens diente das aufgefangene Blut zur Herstellung der bei der Kölner nichtjüdischen Bevölkerung sehr beliebten Blutwurst.“¹¹

Neben der *Adass Jeschurun* vergab auch der Kölner orthodoxe Rabbiner Benedikt (Pinchas) Wolf Koscher-Zertifikate.¹²

In der sehr viel kleineren Gemeinde Krefeld amtierte Philipp Schwarz als langjähriger *schochet*.¹³ Einem 64-jährigen Schächter und Kantor namens Juda Herzog (er „sey Vorsänger der dortigen Synagoge und Schächter“) wurde 1835 vom Neußer Landrat gestattet, in Grevembroich wohnen zu bleiben – obwohl dieser niederländischer Staatsbürger war.¹⁴ In Wickrathberg bei Mönchengladbach wirkte 1890 Emanuel Levy als Schächter.¹⁵ Seit 1878 amtierte der Metzger Isaak Günther als *schochet* in Kleve. Der 1900 in Kalkar geborene Bernhard Schürmann war wie sein Vater Metzger in seiner Heimatstadt und hatte zudem die Befähigung als *schochet*. Er floh später in die Niederlande und wurde von dort aus deportiert und 1944 in Auschwitz ermordet. In Mönchengladbach war Adolf Tykoschinski *schochet*. Schächter der ostjüdischen und orthodoxen Gemeinde in Duisburg war in den Zwanzigerjahren Julius Löwin.¹⁶ Anfang des Jahrhunderts lebte mit Heinrich Selig (Zvi Pinkas) Gelbart ein *schochet* und *mohel* (Beschneider) in Düsseldorf, der zuvor auch als Kantor, Prediger und Lehrer gearbeitet

11 Asaria, Zvi: Die Juden in Köln. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Köln 1959, S. 248.

12 Vgl. Wilhelm, Jürgen (Hg.): Zwei Jahrtausende jüdische Kunst und Kultur in Köln. Köln 2007, S. 171f.

13 Vgl. Hügen, Ludwig: Jüdische Gemeinden am Niederrhein – ihre Geschichte – ihr Schicksal. Willich 1985, S. 56.

14 Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Reg. Düsseldorf BR 0007, Nr. 3843 Bl. 155–215.

15 Vgl. Pracht-Jörns, Elfi: Jüdisches Kulturerbe, Regierungsbezirk Düsseldorf. Köln 1997, S. 203.

16 Vgl. ebd., S. 80 und 185.

hatte. Gelbart war 1850 im galizischen Złoczów zur Welt gekommen. Er war zunächst in Łobez in Westpommern als Kantor und Schächter angestellt gewesen und dort 1899 mit dem Buch „Lekach tauw – ein Handbuch für praktische Schächter“ hervorgetreten. Zuvor hatte er die Schächter-Broschüre „Tikun L'dowid“ (1885) verfasst.¹⁷

Schächtung und koscheres Warenangebot in Düsseldorf

Den von der Synagogengemeinde Düsseldorf fest angestellten „Cultusbeamten“ fiel eine ganze Reihe an Aufgaben zu: Sie arbeiteten als Vorsänger und Kantoren, unterrichteten in der Regel Religion, Hebräisch, Bibel- und Palästinakunde, bereiteten Knaben auf deren *Bar Mitzwa* vor, unterstützten die Rabbiner bei Beerdigungen, Trauungen oder anderen Anlässen, sie leiteten musikalische Gruppen und Chöre der Gemeinde, engagierten sich an verschiedenen Stellen und überwachten gemeinsam mit dem Rabbiner auch die rituelle Schlachtung von Tieren.

Das Koscher-Zertifikat war Vertrauenssache. Das Rabbinat wachte darüber streng, um Missbrauch oder Falschdeklarierung vorzubeugen, und auch der Gang zu einem fremden Rabbiner, um dort ein Zertifikat einzuholen, war für das Düsseldorfer Rabbinat eine schiere Unmöglichkeit. Rabbiner Wolf Feilchenfeld geriet etwa mit einem Gemeindeglied in einen ernsthaften Streit, sogar das *Rheinische Volksblatt* berichtete über den Konflikt:

„Die Veranlassung dieses Bannstrahls soll die sein, daß der Betroffene sich entgegen der talmudischen Bestimmungen über das Gutachten über das ‚Koscher‘ geschlachteter Thiere eines andern Gutachtens bedient hat. Der Geächtete hat jetzt die richterliche Hülfe gegen den Rabbiner angerufen.“¹⁸

Der Fall zeigt, wie ernsthaft es den Rabbinern war, die Kontrolle über die Fleischschau zu behalten.

Aber auch Gemeindeglieder konnten aus religiösen Gründen die *schechita* ablehnen, wenn sie den Eindruck hatten, sie könnten dem Schächter der Gemeinde nicht mehr vertrauen. Dies war zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Fall. Rabbiner Max Eschelbacher hat später über die *schechita* geschrieben:

17 *AZJ* vom 15.09.1899. Das Handbuch über das Schächten wurde 1899 in Labes in Pommern gedruckt.

18 *Rheinisches Volksblatt. Allgemeiner Anzeiger für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf* vom 15.08.1863.

„Das Amt eines Schochet versah hier seit dem Jahre 1882 Kantor Jakob Grünstein. Jedermann wußte, wie gewissenhaft die religiösen Vorschriften beobachtet wurden. Als aber mit der Einweihung der Synagoge [1904] unsere Gemeinde in die Reihe der ‚Orgelgemeinden‘ eintrat, lehnten die Gesetzestreuern die Schechitah ab, die von dem Beamten einer solchen Gemeinde ausgeführt und von ihrem Rabbiner beaufsichtigt wurde. Sie haben von da ab fast zwei Jahrzehnte lang nicht mehr von ihr genossen.“¹⁹

Grünstein legte sein Amt 1921 „wegen hohen Alters“ nieder.²⁰ Später war es der mit seiner Familie in der Worringer Straße lebende Abraham Dollinger, der als Schächter der Synagogengemeinde fungierte und der auch bei den orthodoxen und ostjüdischen Kreisen in der Stadt allgemeine Anerkennung fand.

In der wachsenden Großstadtgemeinde gab es inzwischen viele Wege für die jüdischen Familien, sich mit koscheren Waren und rituell überwachtem Fleisch zu versorgen. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in Düsseldorf recht viele Anlaufstationen, Gastronomen und Einzelhändler, die für ihre Kunden dezidiert koschere Produkte bereithielten. Neben der eigentlichen Synagogengemeinde war also inzwischen eine breite „jüdische Struktur“ vorhanden, die es den Mitgliedern erlaubte, nach religionsgesetzlichen Gesichtspunkten einzukaufen, zu essen oder im Hotel unterzukommen. So gab es etwa schon 1857 das *Hotel Simon*, eine explizit „israelitische Gastwirthschaft“²¹ in Düsseldorf, Breitestraße Nr. 850, das sich besonders dem „reisenden Publikum bestens“²² empfahl. Wolf Nooitrust aus Mülheim an der Ruhr betrieb 1874 eine „Israelitische Gastwirthschaft“²³ zunächst an der Kurzestraße 13, dann an der Cölner Straße 25.

Eine „echte Koscher-Restaurations“²⁴ betrieb Johanna Kaufmann 1880 an der Bilkerstraße 32. Hier gebe es „vorzügliche Küche zu jeder Tageszeit.“²⁵ In der Marktstraße 19 bot seit Mai 1890 der „Metzger und Koscher-Schlächter“²⁶ J. Jacob seine Waren an. Im Geschäft von Frau Frank, Stadtbrück II in der ersten Etage, konnte man koschere Seifen erwerben.²⁷ In der Jo-

19 Eschelbacher, Max: Die Synagogengemeinde Düsseldorf 1904–1929. Festschr. zur Feier d. 25jähr. Bestehens d. Synagoge. Düsseldorf 1929, S. 39.

20 Ebd.

21 Jahrbuch des Nützlichen und Unterhaltenden für Israeliten 16 (1857), o. S.

22 Ebd.

23 Vgl. Adressbuch 1874, S. 98; Adressbuch 1875, S. 93; Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1883, S. 161.

24 *Düsseldorfer Abendblatt* vom 30.10.1880.

25 Ebd.

26 Vgl. *Düsseldorfer Generalanzeiger* vom 22.05.1890.

27 Vgl. *Bürger-Zeitung für Düsseldorf und Umgebung* vom 08.04.1897.

sephstraße 50 hatte der Metzger S. Salomon sein Geschäft. Dort gab es „koschere Wurstwaren“²⁸, wie etwa Zungenwurst, Koch- oder Knackwurst. Er warb besonders dafür, dass er „Bestellungen von auswärts“²⁹ annehme und pünktlich ausführe. Koschere Schlachtgänse, „prima Rindfleisch“³⁰, Hammelfleisch und „feine Kochwurst“³¹ offerierte S. Cohn seinen Kunden an der Flingerstraße 40. Einen regelrechten „Düsseldorfer Kalbfleisch-Consum“³² gab es 1898 am Carlsplatz. Dessen Betreiber warben kurz vor dem Pessachfest in deutscher und hebräischer Sprache für ihr Fleisch – „zu den Feiertagen“.³³ Das medizinische Sanatorium des Arztes Hugo Israelski an der Neanderstraße 2 empfahl sich als eine „Einrichtung [mit] streng ritueller Kost“.³⁴

Aber auch nichtjüdische Geschäftsleute erkannten das Potenzial der wachsenden jüdischen Käuferschaft und stellten sich auf deren Bedürfnisse geschickt ein. Ein Beispiel hierfür ist der findige Metzger Friedrich Barenkamp, Bolkerstraße 7, der zu Pessach 1897 relativ ungeschickt „30 Stück Ia. Osterlämmer“³⁵ anpries, die er eigens „für Pesach schlachten“³⁶ ließ: „Jedes Viertel trägt den Stempel ‚Koscher‘ und ist für Donnerstag und Freitag Morgens ein jüdischer Metzger zur Fertigmachung des Fleisches in meinem Geschäft tätig.“³⁷ Er bot „Brust, Bug und Cotelettes“³⁸ vom Lamm an. Dass er in seiner Werbeanzeige das Oster- und das Pessachfest miteinander vermengte, mag verwirren, lässt sich jedoch auch pragmatisch interpretieren: Das christliche Osterfest war am 18. April, Pessach fiel auf den 16. April, die Werbeanzeige erschien am 13. April 1897. Für den Metzger machte es also durchaus Sinn, sein Lammfleisch als Oster- und Pessachmahl anzubieten.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass es im ausgehenden 19. Jahrhundert eine gute Infrastruktur für eine Versorgung mit koscherem Fleisch und einigen anderen Produkten in der Stadt Düsseldorf gab. Strenggläubige, die nach der *kaschrut* lebten, hatten in Düsseldorf durchaus viele Möglichkeiten, sich und ihren Haushalt zu versorgen. Es waren vor allem

28 Vgl. *Düsseldorfer Generalanzeiger* vom 03.11.1890.

29 Ebd.

30 Vgl. *Bürger-Zeitung für Düsseldorf und Umgebung* vom 11.11.1894.

31 Ebd.

32 Vgl. *Bürger-Zeitung für Düsseldorf und Umgebung* vom 06.04.1898.

33 Ebd.

34 Vgl. *Der Israelit* vom 03.07.1902.

35 Vgl. *Bürger-Zeitung für Düsseldorf und Umgebung* vom 13.04.1897.

36 Ebd.

37 Ebd.

38 Ebd.

die aus Osteuropa zugewanderten Juden, die dann später noch in ihren kleinen Geschäften an der Wallstraße und in der übrigen Altstadt auch mit gebrauchten *machsorim* und *siddurim* (Gebetbüchern) sowie mit Ritualien (Chanukka-Leuchtern oder *tallitot*) handelten.

Verdächtigungen in Bedburdyck und Xanten: Der schochet als „Ritualmörder“

Die Schächter und ihre Tätigkeit wurden nicht selten von Behörden, Presse und Öffentlichkeit kritisiert oder mit Argwohn und Unkenntnis betrachtet. Sie und ihr Handeln blieben den Bürgern suspekt; die Schächter galten als grobschlächtig und kaltblütig. Die Vorwürfe, die dabei im Raum schwebten und sich mit zum Teil handfesten antisemitischen Positionen vermischten, reichten von Tierquälerei bis hin zur völligen Fehldeutung des rituellen Schächtens und zu Verdächtigungen, die Schächter würden auch „Christenkinder“ ermorden und ausbluten lassen. Unaufgeklärte Morde führten mehrfach dazu, dass man jüdische Metzger oder den örtlichen *schochet* verdächtigte.³⁹

Im Hochsommer 1834 entwickelte sich eine Pogromstimmung am mittleren Niederrhein, die sich in Form einer Kettenreaktion aufschaukelte: Seit dem 13. Juli 1834 vermissten die Eltern Hoenen aus Neuenhoven ihren fünfjährigen Sohn Peter Wilhelm. Sie hatten ihn zum sonntäglichen Markt ins benachbarte Bedburdyck geschickt. Zwei Tage später wurde das Kind erstochen in einem Roggenfeld gefunden. Im amtlichen Obduktionsprotokoll gingen die Ärzte auch von sexuellem Missbrauch aus, ein Verdacht, von dem die Öffentlichkeit allerdings nichts erfuhr. Erregte Passanten behaupteten, mit dem Blut des Jungen würden die jüdischen Gemeinden geheimnisvolle Opferriten zelebrieren. Im 230-Seelen-Örtchen Neuenhoven strömten hunderte Menschen zusammen, um zu protestieren. Erst ein herbeigerufenes Husarenregiment konnte die aufgebrachte Menge auseinanderreiben.⁴⁰ In Bedburdyck bei Jüchen unterhielt die kleine jüdische

39 Vgl. Nonn, Christoph: Eine Stadt sucht einen Mörder. Gerücht, Gewalt und Antisemitismus im Kaiserreich. Göttingen 2002; Groß, Johannes T.: Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden im Deutschen Kaiserreich 1871–1914. Berlin 2002; Walser Smith, Helmut: Die Geschichte des Schlachters. Mord und Antisemitismus in einer deutschen Kleinstadt. Göttingen 2002.

40 Vgl. Kirchhoff, Hans G.: Der Kindesmord in Neuenhoven und das Judenpogrom von 1834. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grevenbroich 6 (1985), S. 45–78; Ders.:

Gemeinde einen Friedhof und eine kleine Synagoge aus dem 18. Jahrhundert am Ortsrand in Richtung Gierath. Die aus Neuenhoven vertriebenen Agitatoren drangen gewaltsam in die Synagoge ein, zertrümmerten Fenster und Einrichtung und verbrannten die Thorarollen. Schnell griffen die Pogrome auf Wevelinghoven und Neuß, Hemmerden und Garzweiler über. Erst weitere, durch den Düsseldorfer Regierungspräsidenten entsandte berittene Militäreinheiten und aufklärende Bürgerversammlungen konnten die Unruhen deeskalieren.⁴¹ Auch in Düsseldorf verteilte man antijüdische Flugblätter. Der Pfarrer und Franziskaner Anton Joseph Binterim in Bilk bei Düsseldorf veröffentlichte – wohl auf Bitten der örtlichen jüdischen Gemeinde – rasch eine aufklärende Broschüre „Über den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden“, um klarzustellen, dass es im Judentum keine solchen Rituale gebe und Blut tabuisiert sei. Tragischerweise erreichte er das Gegenteil: Seine Darlegung wurde kaum gelesen, missgedeutet und der unglücklich gewählte Titel seiner Schrift eher als Bestätigung der bizarren Thesen missbraucht.⁴² Noch mitten in der Pogromkrise war in der *Kölnischen Zeitung* zu lesen, dass die Behörden einen „Ritualmord“ auf Grund der Untersuchung ausschlossen:

„Die Obduktion des Leichnams des zu Neuenhoven in der Nacht vom 13.-14. d. M. ermordeten Knaben hat herausgestellt, daß derselbe mit einem Messerstich in die Brust getödtet worden ist; das Blut, womit seine Kleider getränkt waren und welches um ihn herumgeflossen, bezeichnete den Platz, wo die gräßliche That verübt ward. Spuren an dem Körper des Ermordeten machen es mehr als wahrscheinlich, daß er zur Befriedigung einer viehischen Lust gedient hat. Wer auch der Bösewicht sein mag, der den Mord vollbrachte, so geht doch aus obigen gerichtlich konstatarnten Thatsachen hervor, daß nicht die Absicht, dem Knaben Blut abzuziehen und solches zu abergläubischen Zwecken zu wenden [erkennbar sei.]“⁴³

Der Mord, so hieß es zwei Tage später an selber Stelle, habe den „aus der Barbarei längst verflossener Jahrhunderte hervorgegangenen Aberglauben geweckt und grobe Gewaltthätigkeiten gegen die in der Nähe wohnenden

Judenhaß und Judenschutz. Das Pogrom des Jahres 1834 in der Stadt Neuss. In: Almanach für den Kreis Neuss (1985), S. 19–28.

41 Vgl. Bergmann, Werner: Tumulte – Excesse – Pogrome. Kollektive Gewalt gegen Juden in Europa 1789–1900. Göttingen 2020, S. 207. Siehe auch die archivarische Überlieferung im Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Regierung Düsseldorf Präsidialbüro BR 0004, Nr. 804, 805 und 806: Ausschreitungen gegen Juden in den Landkreisen Grevenbroich, Gladbach, Neuss, Düsseldorf, Geldern und Kempen Bd. 1, 2 und 3 (1834).

42 Vgl. Fleermann: Marginalisierung (2007), S. 236f.

43 *Kölnische Zeitung* vom 27.07.1834.

Juden⁴⁴ nach sich gezogen. Es seien jedoch „die Märchen vollständig widerlegt, und die Rädelsführer der gegen die Juden gerichteten Angriffe befinden sich in den Händen der Gerechtigkeit.“⁴⁵ Doch trotz aller behördlichen und journalistischen Klarstellungsversuche blieben die Vorurteile im kleinstädtischen Milieu bestehen.

Und nicht nur dort: Auch in Düsseldorf kochten Ende 1836 noch einmal die Gemüter hoch. Das Regierungspräsidium sprach von einem „schändlichen Verbrechen [...], das hier verübt worden“⁴⁶ ist. „Man hat den 4jährigen Knaben Friedrich Pütz gestern Nachmittags gegen 2 Uhr in den hiesigen öffentlichen Anlagen bei dem Militär-Schießstande durch einen Stich in den Hals ermordet gefunden.“⁴⁷ Und obwohl der äußerst agile Oberprokurator Schnaase nüchtern nach dem Täter fahnden ließ, ging auch in der Großstadt das Gerücht um, der Junge sei geschächtet worden – und ein *schochet* sei der Täter.

Die Exzesse im Kreis Neuß oder die Gerüchte in Düsseldorf waren keine Einzelfälle. Immer wieder tauchten Ritualmordbeschuldigungen im Rheinland auf. In Dormagen war dies bereits 1819 geschehen.⁴⁸ In Willich bei Krefeld kam es 1835 zu Ausschreitungen, in Jülich 1840.⁴⁹ Überall gab es Gerüchte, die örtlichen Juden – zumeist hatte man den *schochet* oder einen Metzger im Verdacht – hätten Kinder gefangen, sie geschächtet und deren Blut für rituelle Zwecke genutzt. In den katholischen Kleinstädten Kempen (1893), Issum (1898) und Kleve (1901) gab es ebenfalls Beschuldigungen, „Ritualmord“-Vorwürfe und Verschwörungsfantasien, die zu Aufruhr und körperlichen Übergriffen geführt hatten.⁵⁰ In Neuss kam es beinahe zu

44 Ebd.

45 Ebd.

46 Amtsblatt der königl. Regierung Düsseldorf, Jahrgang 1836 Düsseldorf, No. 426 vom 28.12.1836.

47 Ebd.

48 Vgl. Rohrbacher, Stefan: Die „Hep-Hep-Krawalle“ und der „Ritualmord“ des Jahres 1819 zu Dormagen. In: Rainer Erb/Michael Schmidt (Hg.): Antisemitismus und jüdische Geschichte: Studien zu Ehren von Herbert A. Strauss. Berlin 1987, S. 135–147.

49 Vgl. Jaeger, Achim: Ein „Zeichen der Zeit“. Zum Ritualmord-Vorwurf gegen die Eheleute David Levi (Jülich 1840). In: Neue Beiträge zur Jülicher Geschichte 14 (2003), S. 127–141.

50 Vgl. Rohrbacher, Stefan: Volksfrömmigkeit und Judenfeindschaft. Zur Vorgeschichte des politischen Antisemitismus im katholischen Rheinland. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 192/93 (1990), S. 125–144; Ders.: Ritualmord-Beschuldigungen am Niederrhein. Christlicher Aberglaube und antijüdische Agitation im 19. Jahrhundert. In: Menora 1 (1990), S. 299–326; Nonn, Christoph: Jüdisches Leben am Niederrhein im Kaiserreich. Das Beispiel Geldern. In: Monika Grübel/Georg

einem Fall von Lynchjustiz, als eine erregte Meute einen jüdischen Bürger 1910 durch die Stadt trieb, weil sie ihn für einen „Ritualmörder“ hielt.

Der bekannteste Fall jedoch war 1891/92 die Affäre um den Xantener Metzger und Schächter Adolf Buschhoff und eine Kinderleiche mit durchtrennter Kehle. Der Fall, der von hysterischen Falschverdächtigungen, blankem Judenhass, Volksfrömmigkeit und pogromartigen Übergriffen gekennzeichnet war, ist vielfach beschrieben worden.⁵¹ Am Abend des 29. Juni 1891 war der Leichnam des fünfjährigen Johann Hegmann in der katholischen Kleinstadt in einer Scheune aufgefunden worden. Dem Jungen hatte man die Kehle mit einem Messer durchtrennt. Die Obduktion der Leiche durch Kreisphysikus Bauer und Kreisarzt Nünnighoff ergab, dass sich nur noch wenig Blut in den inneren Organen des Jungen befand und dass der Schnitt auf professionelle Weise ausgeführt worden sei. Im Juli 1892 fand vor dem Landgericht in Kleve der viel beachtete Mordprozess gegen den Schächter Buschhoff statt. Mehr als 160 Zeugen und Gutachter wurden gehört. Adolf Buschhoff wurde freigesprochen, auch wegen eines lückenlosen Alibis für den Mordtag. Es war allen Beteiligten klar, dass er die Tat, die man ihm angedichtet hatte, gar nicht begangen haben konnte. Trotzdem war Buschhoffs bürgerliche Existenz in Xanten vernichtet. Er zog mit seiner Familie nach Neuss, wo er 1912 verstarb. Die nie erfolgte Tataufklärung, das Gerücht über einen angeblichen Ritualmord und die Debatten im preußischen Landtag hinterließen einen fahlen Beigeschmack: Die Xantener Affäre war ein antisemitischer Medienskandal, wie er im Kaiserreich kein zweites Mal vorkam.

Die bizarren Verdächtigungen geschahen nicht ohne Kontext. In den 1880er-Jahren sprach die jüdische Presse sogar von einer regelrechten „Agitation gegen die Schechita“⁵², an der man in Deutschland „mit vereinten Kräften [...] unter der Maske der Humanität“⁵³ arbeite.

Mölich (Hg.): Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Köln 2005, S. 137–170, hier S. 161f.

51 Vgl. Schmenk, Holger: Die Ritualmordlegende im ausgehenden 19. Jahrhundert. Das Beispiel Xanten. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 213 (2010), S. 173–181; Ders.: Xanten im 19. Jahrhundert. Eine rheinische Kleinstadt zwischen Tradition und Moderne. Köln 2007, S. 310–367; Schoeps, Julius H.: Ritualmordbeschuldigung und Blutaberglaube. Die Affäre Buschhoff im niederrheinischen Xanten. In: Jutta Bohnke-Kollwitz (Hg.): Köln und das rheinische Judentum. Köln 1984, S. 286–299.

52 *Jeschurun* vom 29.07.1886.

53 Ebd.

Der kommunale Schlachthof als Schauplatz des Kulturkonflikts

Die schauerlichen Geschichten von mordenden jüdischen Schächtern waren allerdings eher die Ausnahme, die Regel hingegen war, dass das Schächten von den örtlichen Autoritäten genau beäugt und überwacht wurde. Zeitungsmeldungen wie 1884 im *Düsseldorfer Volksblatt* unterstrichen das Misstrauen, welches das rituelle Schlachten bei vielen Lesern hervorrief – oder längst verankert war. Geschildert wurde ein skurriler Fall aus Duisburg:

„Als gestern bei einem hiesigen Israeliten eine Kuh geschlachtet wurde, der Schächter derselben schon in den Hals geschnitten hatte und das Gefäß zum Auffangen des Blutes eben untergesetzt wurde, riß die Kuh sich los, lief über die Straße und in eine benachbarte Scheune, wo sie dann erst tot zusammenbrach. Der Schächter äußerte sich, daß ihm während seiner dreißigjährigen Praxis solches noch nicht vorgekommen sei.“⁵⁴

Sehr viel informativer und sachlicher war hingegen ein Artikel, der 1893 in der *Düsseldorfer Bürger-Zeitung* abgedruckt wurde und der der Leserschaft über die religiösen Hintergründe und über das Schächten einige Fakten anbot: Der Artikel versuchte zu überzeugen, dass „jegliche unnütze Thierquälerei und Grausamkeit“⁵⁵ vermieden werde: „Jedem Kenner der mosaischen Gesetzgebung werden die vielen Vorschriften über milde Behandlung der Thiere aufgefallen sein.“⁵⁶ Schriftliche Aufzeichnungen „über die Ausführung des Schächtens finden wir jedoch nicht in der Bibel, die diesbezüglichen Vorschriften enthält vielmehr der Talmud.“⁵⁷ Besonderes Augenmerk legten Beobachter auf die Regungen des Schlachtieres nach dem Schnitt:

„Wenn der medizinische Laie die krampfhaften Muskelkontraktionen, welche sich einige Zeit nach dem Durchschneiden der Kehle einstellen, als Zeichen von Angst und Schmerz ansieht und durch sie, sowie durch das röchelnde Geräusch, welches der Strom der Luft in der durchtrennten Luftröhre, unangenehm berührt werde, so erscheint das begreiflich.“⁵⁸

Die Muskelreflexe und das Zucken seien jedoch auch nach Eintritt des Todes normale Folgen des Blutsturzes, und da das Tier bereits von einer

54 *Düsseldorfer Volksblatt* vom 04.03.1884.

55 *Bürger-Zeitung für Düsseldorf und Umgebung* vom 07.11.1893.

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Ebd.

kurzzeitigen Bewusstlosigkeit in den Tod übergetreten sei, würde es diese Bewegungen gar nicht mehr wahrnehmen.⁵⁹

Die Behörden waren eher darauf bedacht, das Schächten zu reglementieren und durch streng aufgesetzte Vorschriften zu vereinheitlichen – und damit auch unter kommunale oder staatliche Kontrolle zu bringen. Beispielsweise erging 1884 eine „Polizei-Verordnung betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthofes zu Düsseldorf“, womit die damalige „Städtische Schlachthalle“ an der Schäferstraße 28 in Pempelfort gemeint war. Im Paragraph 10 der Verordnung wurde das rituelle Schächten durch jüdische Schlachter geregelt:

„Das Töden (Schächten) der für den Gebrauch der Israeliten bestimmten Thiere nach den jüdischen Ritualgesetzen ist gestattet. Das Blut der geschächten Thiere muß, wenn dasselbe aus dem Körper des geschlachteten Thieres austritt, unter Beachtung einer ganz besonderen Reinlichkeit in saubere Gefäße aufgefangen werden. Solches Blut darf auf dem Schlachthofe nur in hierfür bestimmte[n] Fässer[n] gesammelt werden und ist dessen Vermischung mit anderem Blute verboten.“⁶⁰

Am 4. November 1889 veröffentlichte der Düsseldorfer Regierungspräsident eine recht ähnliche Polizeiverordnung über das Schlachten, in der auch ausführlich auf das Schächten eingegangen wurde:

„Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet. [...] Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.“⁶¹

Zudem sollten Kinder unter 14 Jahren bei diesen Handlungen nicht zugegen sein.⁶²

Es ist davon auszugehen, dass die Synagogengemeinde den Schächtvorgang streng überprüfen ließ und zu diesem Zweck einen Überwacher (*maschiach*), einen Kantor, der in ritueller Hinsicht zur Schlachtung befugt war, oder einen Rabbiner entsandte, um der koscheren Schlachtung beizuwohnen. Jedes Stück Fleisch, das als koscher zu gelten hatte, wurde genauestens betrachtet. Die *bedika* und die Überprüfung der völligen Blutleere waren genauso wichtig wie die sachgemäße Schächtung selbst.

Der Kampf um die Erlaubnis des Schächtens blieb für die jüdische Gemeinschaft ein dauerhaftes Thema: Im Herbst 1898 intervenierte der

59 Vgl. ebd.

60 Verwaltungsbericht 1884/85, S. 119.

61 *Rheinisches Volksblatt. Organ für die Kreise Düsseldorf, Solingen u. Mettmann* vom 19.11.1889 und vom 26.11.1889.

62 Vgl. ebd.

Düsseldorfer Rabbiner David mit einem Mandat des *Rabbiner-Verbands Deutschland* sogar persönlich beim preußischen Innenminister in Berlin, weil es in Rheydt im Städtischen Schlachthof zur Bedrängung von Schächtern gekommen war.⁶³

In vielen Städten und Landkreisen wurde das Schächten besonders beobachtet und von den örtlichen Behörden reglementiert. Archivarisch dokumentiert ist dies beispielsweise für die Stadt Euskirchen⁶⁴, den Siegkreis⁶⁵, St. Augustin⁶⁶ und den Düsseldorfer Regierungsbezirk⁶⁷. Doch stießen die Schächter nicht durchgängig und überall auf Argwohn. Der Schlachthofdirektor in Mülheim an der Ruhr, Bruno Lauff, zeigte sich durchaus als aufgeschlossen. Er hatte sich mit der Materie intensiv auseinandergesetzt: Der junge Tiermediziner war 1922 mit einer detailreichen Studie an der Universität Berlin zum Dr. med. vet. promoviert worden.⁶⁸ Der *Duisburger Generalanzeiger* schrieb: „Ueber die rituelle Schlachtung und innere Untersuchung der Tiere hat Direktor Dr. Lauff eine wertvolle Arbeit ‚Schechitah und Bedikah‘ auf Grund alttestamentischen, talmudischen und neuhebräischen Quellenstudiums geschrieben.“⁶⁹ Lauffs tiefe Kenntnis des rituellen Schlachtens war für einen Christen ungewöhnlich.⁷⁰

Die Schächtfrage als Dauerdiskurs

In den Achtziger- und Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts entwickelte sich der Schächtdiskurs zum Dauerthema in der Presse, im Reichstag,

63 Vgl. *Der Israelit* vom 11.10.1898.

64 Vgl. Stadtarchiv Euskirchen, Nr. 1637: Tierseuchen, Fleischbeschau und Fleischeinfuhr, Trichinenschau, Schächten, Fleischmarkthallen, Revisionen (1907–1952).

65 Vgl. Archiv und Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises, LSK Landratsamt Siegkreis, Nr. 830: Tierschutz, Tierquälerei beim Schlachten, Schächten der Schlachttiere nach jüdischem Ritus (1914); Schächten der Schlachttiere (1929).

66 Vgl. Stadtarchiv Sankt Augustin, ME/Bürgermeisterei/Amt Menden, Nr. 126: Tierärzte, Veterinärpolizei, Tollwut der Hunde, Schächten (1875–1923).

67 Vgl. Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Regierung Düsseldorf BR 0007, Nr. 57095: Schächten von Tieren (1928–1929).

68 Vgl. Lauff, Bruno: *Schechitah und Bedikah* (Ritual-Schlachtung und innere Untersuchung). Auf Grund alttestamentlichen, talmudischen und neuhebräischen Quellenstudiums im Lichte der modernen Hygiene und Fleischbeschauungsgesetzgebung (zgl. Diss., Hochschule Berlin 1922). Berlin 1925.

69 *Duisburger Generalanzeiger* vom 23.06.1926.

70 Vgl. Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr, Personalakte Bruno Lauff, MH, Bestand 1210, Nr. 80.

in Landtagen und Petitionsausschüssen. Erstmals Gegenstand parlamentarischer Debatten war das Schächten bereits 1864 im Badischen Landtag gewesen. Auch in weiteren Länderparlamenten sowie auf Reichsebene wurden in der Folge Gesetzesvorlagen zum Verbot des Schächtens eingereicht, die allesamt abgewiesen wurden. Einzig das Königreich Sachsen erließ 1892 ein Schächtverbot, dem schloss sich die Schweiz im Folgejahr an.⁷¹

Bei diesen Debatten lassen sich drei Gruppen identifizieren, die maßgeblich beteiligt waren: Die Vertreter der jüdischen Gemeinden sowie diverse wissenschaftliche Gutachter und Befürworter aus dem liberalen Spektrum bildeten die eine Gruppe; Antisemiten und christliche Antijudaisten bildeten die zweite; Protagonisten aus der eben erst entstehenden Tierschutzbewegung bildeten die dritte. Presse und Öffentlichkeit – das muss man klar herausstellen – unterstützten teilweise die erste Gruppe und pochten auf Religionsfreiheit und Toleranz. Der *Aachener Anzeiger* etwa kommentierte im Mai 1887: „Das deutsche Reich muß Toleranz üben gegenüber geheiligten religiösen Gebräuchen und es würde nach Außen einen seltsamen Eindruck machen, wenn wir hier über das rituelle Schächten der jüdischen Konfession zu Gericht sitzen wollen.“⁷² Die *Bonner Volkszeitung* zitierte einen örtlichen Abgeordneten von der katholischen *Zentrumspartei*: „Auch ich bin der Meinung, daß wir nach den Grundsätzen der Toleranz tief eingewurzelte religiöse Gefühle zu schonen haben und ich bin nach den eingeholten Gutachten geradezu überzeugt, daß das Schächten eine zweckmäßige und humane Einrichtung ist.“⁷³

Das *Duisburger Tageblatt* zitierte aus „dem Bericht der Reichstags-Kommission über die Petition des sog. ‚Verbands der Deutschen Thierschutzvereine‘ [...]“⁷⁴ und berichtete darüber, dass „nach einstimmigem Beschluß betont werden [müsse], daß das rituelle Schächten keine Thierquälerei sei und zu gesetzlichem Einschreiten keinen Anlaß biete.“⁷⁵ Auch ein Kommentator des *Remscheider Lokalanzeiger* zeigte sich 1889 aufgeschlossen, mahnte aber auch an, dass die jüdischen Autoritäten die Bräuche der *schechita* modernisieren sollten:

71 Vgl. Akiyama, Yoko: Das Schächtverbot von 1893 und die Tierschutzvereine. Kulturelle Nationsbildung der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (zgl. Diss., Univ. Tokyo 2013). Berlin 2019.

72 *Aachener Anzeiger* vom 21.05.1887.

73 *Bonner Volkszeitung* vom 21.05.1887.

74 *Duisburger Tageblatt* vom 29.04.1887.

75 Ebd.

„Endlich richten wir an alle Israeliten, die Wert darauf legen, sich nicht in Widerspruch zu sehen mit den sittlichen Anschauungen und Forderungen ihrer christlichen Mitbürger, die Bitte, sie mögen ihren Einfluß auf ihre Religionsgenossen aufbieten, damit die auch beim rituellen Schächten so dringend nötige Reform angebahnt und der Widerstand beseitigt werde, der von einem Teil ihrer Glaubensgenossen unsern Bestrebungen zur Herbeiführung einer gesetzlichen Reform des Schlachtbetriebs entgegengesetzt wird.“⁷⁶

Die jüdische Seite führte ihrerseits Argumente, Gutachten und wissenschaftliche Unterstützung ins Feld. Eine vom orthodoxen Rabbiner der orthodoxen Gemeinde zu Berlin, Hirsch Hildesheimer, zusammengestellte Sammlung wissenschaftlicher Auffassungen enthält dutzende Stellungnahmen; sie wurde 1894 erstmals veröffentlicht und erschien 1908 in einer zweiten Auflage. Tiermediziner wurden zurate gezogen, Tierqual und Tierwohl gegeneinander abgewogen.⁷⁷

Insgesamt aber – so muss man es auch für das Rheinland konstatieren – blieben Öffentlichkeit und Bevölkerung skeptisch. Im Herbst 1909 fand in Mülheim am Rhein eine große Versammlung von Tierfreunden statt, die sich in einem „Tierschutzverein“ zusammengeschlossen hatten. Neben den üblichen Regularien der vierteljährlichen Versammlung sprach ein Vortragsredner über die „rituelle Schlachtmethode der Juden“ – und zwar „vom Standpunkte der Kritik aus.“⁷⁸ Die Schächtfrage blieb virulent, die Diskussion emotionsgeladen. Shai Lavi schreibt hierzu:

„Als die Frage der rituellen Schlachtung 1887 und dann jeweils noch einmal 1899 und 1910 vor den Reichstag gebracht wurde, verloren deren Gegner [...] die Auseinandersetzung, nicht nur weil das jüdische Ritual von Personen wie Ludwig Windthorst, dem Vorsitzenden der katholischen Zentrumsparterie, auf religiöser Grundlage, sondern auch weil es öffentlich von angesehenen Wissenschaftlern wie Rudolf Virchow verteidigt wurde.“⁷⁹

76 *Remscheider Lokalanzeiger* vom 26.06.1889.

77 Die Zahl der Gutachten, die sich für oder gegen das Schächten richteten, ist hoch. Als Beispiele seien genannt: Stern, Jakob: Das Schächten. Streitschrift gegen den jüdischen Schlachtritus. Leipzig 1883; Weichmann, Friedrich: Das Schächten (Das rituelle Schlachten bei den Juden). mit e. Vorw. von Herm. L. Strack. Leipzig 1899; Das betäubungslose Schächten der Israeliten: vom Standpunkt d. 20. Jahrhunderts auf Grund von Schächt-Tatsachen geschildert u. erl. von Dr. Schwartz. Konstanz 1905; Hildesheimer, Hirsch: Neues Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten). Hg. vom Verband der deutschen Juden. Berlin 1908; Deutscher Thierschutzverein (Hg.): Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten. München 1926.

78 *Kölner Lokalanzeiger* vom 23.10.1909.

79 Lavi, Shai: Die Geschichte der Schächt-Debatte in Deutschland und ihre Lehren für die Gegenwart. In: Johannes Caspar/Jörg Luy (Hg.): Tierschutz bei der religiösen

Das Spannungsverhältnis zwischen Tierschutz, Religionsfreiheit und unverhohlenem Antisemitismus blieb bis zur Machtübernahme bestehen.

„Reiner Tisch“: Die regionalen Schächtverbote 1933

Im Frühjahr 1933 waren es die örtlichen NS-Aktivisten, die im Zusammenschluss mit Stadtverwaltungen und kommunalen Schlachthöfen die jüdischen Schächter ausschlossen oder sie vom Betreten der Schlachthöfe sogar mit Drohung und Gewalt abhielten, oder aber direkt ein generelles Schächtverbot aussprachen und durchsetzten.

Ab Mitte März überschlugen sich in den rheinischen Städten und Landkreisen die Ereignisse und lokale Autoritäten stürzten sich in einen regelrechten Aktivismus: In Köln kam es am 14. März zu aggressiven Rangeleien, eine größere Gruppe SA-Männer bedrohte die Schächter, „beschlagnahmte“ die Schächtmesser und vertrieb die jüdischen Schlachter aus dem städtischen Schlachthofgelände. Die *Kölnische Zeitung* schrieb:

„Auf Anfrage gibt der städtische Schlachthofdirektor bekannt, daß seit Montagvormittag in Köln nicht mehr geschächtet werden darf. Alle Schächtmesser im Städtischen Schlachthof wurden beschlagnahmt und bei der Direktion versiegelt hinterlegt. Dazu ist noch mitzuteilen, daß nach der Angabe der Schlachthofdirektion täglich in Köln 10 v. H. der Schlachttiere geschächtet wurden. Der frühere Schlachthofdirektor in Köln, der von jeher gegen das Schächten war, gehörte einem Ausschuß an, der sich fast vier Jahre lang mit der Frage des Schächtverbots befaßte.“⁸⁰

Auch die jüdische Presse nahm von den Kölner Vorfällen mit Besorgnis Notiz, so etwa in der orthodoxen Zeitung *Der Israelit*.⁸¹ Der Staatskommissar für die Stadt Bonn wies am selben Tag den Schlachthofdirektor an, das Schächten grundsätzlich zu verbieten.⁸² In der benachbarten Bürgermeisterei Beuel wurde das Schächten verboten und „das Schächtgerät polizeilich eingezogen.“⁸³

Wenige Tage später kam es zu einem

„Schächtverbot am Rheydter Schlachthof. Der Direktor des Schlachthofes hatte am Montag das Schächten von je einem Stück Großvieh und Kleinvieh zur Deckung

Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter. Baden-Baden 2010, S. 33–37, hier S. 36.

80 *Kölnische Zeitung* vom 13.03.1933.

81 *Der Israelit* vom 16.03.1933.

82 Vgl. *Westdeutsche Landeszeitung* vom 15.03.1933.

83 *Godesberger Volkszeitung* vom 20.03.1933.

des Fleischbedarfs der jüdischen Bevölkerung zugelassen. Da am Dienstag über den festgesetzten Höchstbetrag hinaus ein weiteres Stück Vieh geschächtet worden ist, hat der Direktor sich veranlaßt gesehen – zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung – das Schächten bis auf weiteres gänzlich zu verbieten.“⁸⁴

Auch hier wurden Schächtmesser und andere Zubehörteile von SA-Leuten „beschlagnahmt“.⁸⁵ Ähnliche Szenen spielten sich in Wuppertal-Barmen ab.⁸⁶ In Duisburg wurden Schächter einfach vertrieben und ihnen der zukünftige Zutritt zum städtischen Schlachthof untersagt.⁸⁷ In Düsseldorf kommentierte die Lokalpresse: „Diese Tierquälerei soll ausgerottet werden.“⁸⁸ Interessant sind hier die Befehlswege, die die Zeitung offenlegte: Es war das Polizeipräsidium, das am 17. März dem Schlachthofdirektor Friedrich Doenecke „telephonisch mitgeteilt“⁸⁹ habe, dass ab sofort „das Schächten der Schlachttiere verboten“⁹⁰ sei. Dies gelte explizit auch für privat durchgeführte Hausschlachtungen.⁹¹ Rund einen Monat später, am 21. April 1933, verbot man jüdischen Viehhändlern grundsätzlich den Zutritt zum städtischen Schlacht- und Viehhof an der Rather Straße in Düsseldorf: „Alle [...] jüdischen Firmen und Personen sind also in Zukunft vom Handel und Verkehr im Schlacht- und Viehhof ausgeschlossen und ist ihnen auch der Zutritt verboten.“⁹² Der Landrat von Kempen, Odenthal, und der Oberbürgermeister von Viersen, Gilles, verhängten „für den gesamten Kreis Kempen-Krefeld und für die Stadt Viersen das Schächtverbot“⁹³ – und dies wohl auf Drängen der NSDAP-Kreisleitung, wie die *Viersener Zeitung* andeutete.⁹⁴ Weitere Schächtverbote ergingen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann und in der Stadtgemeinde Hilden⁹⁵, in Oberhausen⁹⁶ und in Essen⁹⁷ sowie in Ratingen, wo „durch Polizeiverfügung [den] Metzgereibetrieben

84 *Westdeutsche Landeszeitung* vom 17.03.1933.

85 *Velberter Zeitung* vom 19.03.1933.

86 Vgl. *Kölnische Zeitung* vom 20.03.1933.

87 Vgl. *Kölnische Zeitung* vom 18.03.1933.

88 *Lenneper Kreisblatt* vom 17.03.1933.

89 Ebd.

90 Ebd.

91 Vgl. ebd.

92 Zit. nach Schröder, Joachim: Erinnerungsort Alter Schlachthof. Ausstellungskatalog. Düsseldorf 2019, S. 41.

93 *Viersener Zeitung* vom 18.03.1933.

94 Vgl. ebd.

95 Vgl. *Hildener Rundschau* vom 18.03.1933.

96 Vgl. *Velberter Zeitung* vom 20.03.1933.

97 Vgl. *Essener Volkszeitung* vom 20.03.1933.

das Schächten von Schlachttieren verboten⁹⁸ wurde: „Zuwiderhandlungen werden mit RM. 50,- oder im Falle des Nichteintreibens mit 6 Tage Haft bestraft.“⁹⁹

Auf diese lokalen und regionalen Initiativen reagierte die neue Reichsregierung sofort. Die Zeitungsleserschaft in Mönchengladbach konnte Anfang April 1933 lesen:

„In den nächsten Tagen dürfte die Reichsregierung ein Reichsgesetz erlassen, das sich mit dem Schächten beschäftigen wird. Das Gesetz wird das betäubungslose Schlachten und Schächten für ganz Deutschland grundsätzlich verbieten. In den letzten Wochen haben bereits mehrfach Länder und teilweise auch einzelne Gemeinden für ihre Bezirke Schächtverbote eingeführt. Das Schächtverbot ist schon seit langem vom Tierschutzverein gefordert worden.“¹⁰⁰

Das reichsweite „Gesetz über das Schlachten von Tieren“ vom 21. April 1933 gebot, warmblütige Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben. Ausnahmen waren nur bei Notschlachtungen gestattet. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen wurden mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten Haftdauer geahndet. Das Gesetz trat zum 1. Mai 1933 in Kraft.¹⁰¹ Auch der jüdische Viehhandel wurde drastisch eingeschränkt: Der *Reichsverband des nationalen Viehhandels* untersagte Neuaufnahmen von jüdischen Kollegen (August 1933),¹⁰² 1934 verboten die bayerischen Behörden die hebräische Sprache auf Viehmärkten,¹⁰³ dann schloss im Februar 1935 eine Verordnung „nichtarische“ Staatenlose vom Besuch der Viehgroßmärkte aus.¹⁰⁴

Im *Rheinischen Volksblatt* (Hilden) war wenige Tage nach dem Novemberpogrom 1938 ein blutrünstiges Foto jüdischer Schächter abgedruckt, die ihre Schächtmesser in die Kamera hielten. Von wann oder wo das Foto stammt und wen genau es zeigt, blieb offen. Die längere Bildunterschrift jedoch sprach Bände:

„Nach dem jüdischen Gesetz dürfen Schlachttiere nur bei vollem Bewußtsein geschlachtet werden. Die Schlachtung selbst erfolgt mit einem Schächtmesser. Während alle Kulturstaaten längst die Methode der vorherigen Betäubung der Schlacht-

98 *Ratinger Zeitung* vom 20.03.1933.

99 Ebd.

100 *Westdeutsche Landeszeitung* vom 04.04.1933.

101 Vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1933, Teil I, S. 203.

102 Vgl. Walk, Joseph (Hg.): *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung*. 2. Aufl. Heidelberg 1996, Nachdruck 2013, S. 48.

103 Vgl. ebd., S. 88.

104 Vgl. ebd., S. 107.

tiere eingeführt haben, hielten die Juden an ihrem barbarischen Brauch fest, der ihre Rohheit in ein besonders krasses Licht stellt. In Deutschland ist das Schächten der Schlachttiere bekanntlich längst verboten, aber auch viele andere Kulturstaaten haben den Juden das Schächten untersagt. Unsere Aufnahme zeigt Juden mit dem Schächtermesser nach vollbrachter ‚Tat.‘¹⁰⁵

Damit hatten die Nationalsozialisten „reinen Tisch“ gemacht, die Ambitionen der regionalen und örtlichen Akteure befriedigt und die lokalen Initiativen durch das Reichsgesetz kanalisiert. So war das Schächten im Deutschen Reich endgültig zum kriminellen Akt abgestempelt worden. Irgendwo in der Grauzone zwischen staatlichem Antisemitismus und der Maskerade eines angeblichen Tierschutzes¹⁰⁶ zeigte sich so ein erster Baustein in der schrittweisen Entrechtung der deutschen Juden und der Einschränkung jüdischen Lebens. Doch damit endete nicht die Diffamierung der *schechita*. Es waren gerade die verstörenden Schächt-Szenen im antisemitischen Hetzfilm „Der ewige Jude“ (Regie: Fritz Hippler 1940), die den Kinobesuchern besonders drastisch in Erinnerung blieben. Der dazu gesprochene Originalkommentar lautete: „Diese Bilder sind ein eindeutiger Beweis für die Grausamkeit der Schächtmethode. Sie enthüllen zugleich den Charakter einer Rasse, die ihre stumpfe Rohheit unter dem Mantel frommer Religionsausübung verbirgt.“¹⁰⁷ Der Inlandsgeheimdienst *SD* notierte die Wirkung der Sequenz:

„Die Widerlichkeit des Dargestellten an sich und vor allem die Schächtszenen seien dementsprechend immer wieder als Hauptgrund gegen den Besuch des Filmes gesprächsweise zum Ausdruck gekommen. Der Film sei wiederholt als eine außerordentliche ‚Nervenbelastung‘ bezeichnet worden.“¹⁰⁸

Freudig schrieb der aus dem katholischen Rheydt stammende Auftraggeber und Propagandaminister in sein Tagebuch: „Der ewige Jude‘ nun endlich

105 *Rheinisches Volksblatt. Hildener Zeitung und Tageblatt. Hildener Rundschau* vom 22.11.1938.

106 Vgl. Mohnhaupt, Jan: *Tiere im Nationalsozialismus*. München 2020; Kluebing, Edeltraud: Die gesetzlichen Regelungen der nationalsozialistischen Reichsregierung für den Tierschutz, den Naturschutz und den Umweltschutz. In: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hg.): *Naturschutz und Nationalsozialismus*. Frankfurt/New York 2003.

107 Originalkommentar im Film „Der ewige Jude“. Regie: Fritz Hippler 1940.

108 Leiser, Erwin: „Deutschland, erwache!“ Propaganda im Film des Dritten Reiches. Reinbek 1968, S. 137f.

fertig. Jetzt kann er getrost heraus. Wir haben auch lange genug daran gearbeitet.¹⁰⁹

109 Friedländer, Saul: Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden 1939–1945. München 2006, S. 126–128.